

Az.: 2 A 673/13
11 K 1591/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte
-Service-Center Süd-Ost-
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Versorgungsbezügen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 16. März 2015

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. September 2013 - 11 K 1591/12 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.181,16 € festgesetzt

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

- 2 Der 1952 geborene Kläger war in der Zeit vom 12. April 1990 bis zum 28. September 1990 Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen im letzten Ministerrat der ehemaligen DDR. Nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Volkskammerprüfungsausschusses und der dort erhobenen Vorwürfe einer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) unter dem Decknamen "X." trat er am 28. September 1990 von seinem Amt zurück. Der Kläger begehrte Ruhegehalt als ehemaliges Mitglied des Ministerrates der letzten Regierung der DDR. Er habe weder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen, noch seine Stellung zum eigenen Vorteil oder Nachteil anderer missbraucht. Die Beklagte nahm die zunächst ausgesprochene vorläufige Festsetzung des Ruhegehalts mit Bescheid vom 7. September 2010 zurück. Der Kläger erfülle den Ausschlussstatbestand nach § 23 Abs. 3 Satz 6 BMinG, da er ausweislich der vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) übersandten Unterlagen als "Inoffizieller Mitarbeiter" (IM) des MfS tätig gewesen sei. Eines Nachweises, dass die weitergegebenen Informationen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet worden seien, bedürfe es nicht. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2012 zurückgewiesen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben und die angefochtenen Rücknahmebescheide aufgehoben. Der Kläger habe Anspruch auf ein Ruhegehalt nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BMinG; das Gericht habe nicht die erforderliche Gewissheit erlangen können, dass der Ausschlussgrund des § 23 Abs. 3 Satz 6 BMinG vorliege. Letzterer entspreche im Wortlaut den Regelungen in § 16 StrRehaG sowie § 4 BerRehaG, worauf auch die Gesetzesbegründung hinweise. Nach der zu diesen Bestimmungen ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liege ein Ausschlussgrund vor, wenn jemand freiwillig und gezielt, insbesondere durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Missbrauch persönlichen Vertrauens, Informationen über Mitbürger gesammelt und an den Staatssicherheitsdienst weitergegeben habe. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die konkreten Handlungen geeignet gewesen seien, Dritte einer Verfolgungsgefahr auszusetzen und der Betroffene die mögliche Drittschädigung in Kauf genommen habe. Unter Anwendung dieser Maßstäbe sei zwar davon auszugehen, dass der Kläger als IM tätig geworden und dem MfS Informationen über Dritte gegeben habe. Allerdings sei nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachweisbar, dass die Gefahr einer Drittschädigung bestanden habe. Es fehlten Hinweise auf ein gezieltes Eindringen in die Privatsphäre anderer unter Missbrauch persönlichen Vertrauens. Zweifelhaft sei auch, ob die weitergegebenen Informationen überhaupt geeignet gewesen seien, eine Verfolgungsgefahr für Dritte zu begründen. Eine weitere Aufklärung der Sache sein nicht möglich, da der Zugang zu ergänzenden Unterlagen des MfS, insbesondere soweit sie personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthielten, dem Gericht wie der Beklagten nach dem Stasi-Unterlagengesetz verwehrt sei. Die Nichterweislichkeit des Ausschlussstatbestands gehe zu Lasten der Beklagten.
- 4 Hiergegen macht die Beklagte zum einen den Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Ausschlussstatbestand in § 21 Abs. 3 Satz 6 BMinG unterscheide sich trotz seines Wortlauts von den Ausschlussstatbeständen in den Rehabilitierungsgesetzen, da es sich vorliegend nicht um die Entschädigung für erlittenes Unrecht, sondern um die Gewährung von Versorgungsbezügen, gleichsam eine "Ehrenpension", handle. Wegen der abweichenden Regelungskreise seien die Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rehabilitierungsgesetzen nicht ohne weiteres übertragbar. Die Bestimmung in § 21 Abs. 3 BMinG erfordere eine gewisse

"Würdigkeit" für die Erlangung der Bezüge, zumal es vorliegend um eine Amtszeit von nur ca. einem halben Jahr gehe. Zudem sei im abschließenden Katalog des § 21 StUG keine Grundlage für die Erlangung personenbezogener Informationen über Dritte vorgesehen. Der Gesetzgeber habe demnach den einfachen Verstoß des Tätigwerdens als IM - wie etwa in § 12a BeamtVG und § 30 BBesG - für das Bundesministergesetz genügen lassen wollen; andernfalls laufe die Regelung des § 21 Abs. 3 BMinG leer. Zum anderen macht die Beklagte den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Zu klären sei die Rechtsfrage, ob die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zum Nachweis eines Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit und/oder Menschlichkeit bei den Rehabilitierungsgesetzen unmittelbar auf die Ausschlussregelung des § 21 Abs. 3 BMinG übertragbar seien. Bei der Beklagten sei mindestens ein weiterer Fall zu entscheiden, bei dem es auf diese Rechtsfrage ankomme.

- 5 1. Die Berufung ist nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.
- 6 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Beklagte hat in rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Das Verwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob dem Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BMinG ein Ausschlussstatbestand nach § 21 Abs. 3 Satz 6 BMinG entgegensteht. Das Verwaltungsgericht hat hierzu unter Verweis auf die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/5052 vom 20. April 2007, S. 8), die auf die entsprechenden Regelungen in den Rehabilitierungsgesetzen hinweist, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Ausschlussstatbeständen in § 16 Abs. 2 StrRehaG und in § 4 BerRehaG herangezogen. In Anwendung dieser Rechtsprechung ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass zwar von einer Tätigkeit des Klägers für das MfS auszugehen sei, jedoch nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachweisbar sei, dass die weitergegebenen Informationen geeignet gewesen seien, Dritte einer Verfolgung durch das MfS auszusetzen. Da eine weitere Aufklärung

wegen § 19 Abs. 1, § 21 StUG nicht möglich sei, sei der von der Beklagten nachzuweisende Ausschlussstatbestand nicht gegeben.

- 7 Die im Rahmen der Urteilsfindung zu prüfende Rechtsfrage verursachte nach alledem keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten; zu ihrer Lösung bedurfte es vielmehr klassischer richterlicher Rechtsanwendung durch Subsumtion eines gegebenen Sachverhalts unter die maßgebliche Rechtsnorm. Dies gilt in gleicher Weise für die Heranziehung von Gesetzesmaterialien sowie von höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Auslegung der maßgeblichen Bestimmung. Auch der Umstand, dass zur Anwendung von § 21 Abs. 3 Satz 6 BMinG unmittelbar - soweit ersichtlich - keine höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung vorhanden ist, führt nicht per se zu überdurchschnittlichen rechtlichen Schwierigkeiten, wenn die Rechtsfrage - wie hier - unter Einsatz juristischer Methodik einer angemessenen Lösung zugeführt werden kann. Gleiches gilt für die durch das Stasi-Unterlagengesetz verwehrte weitere Aufklärung der Tätigkeit des Klägers für das MfS: Auch dieser Umstand wurde durch das Verwaltungsgericht in die Urteilsfindung einbezogen und die dadurch gegebene Nichterweislichkeit des Ausschlussgrundes nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast bewertet.
- 8 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

- 10 Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage, ob die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zum Nachweis eines Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit und/oder Menschlichkeit bei den Rehabilitierungsgesetzen unmittelbar auf die Ausschlussregelung des § 21 Abs. 3 BMinG übertragbar seien, bedarf keiner gerichtlichen Klärung, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung von der Beklagten nicht dargelegt wird und für den Senat auch sonst nicht ersichtlich ist. Die Beklagte selbst benennt "mindestens einen weiteren Fall", in dem es auf die aufgeworfene Rechtsfrage ankomme. Dies begründet indes keine über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage. Bei der Bestimmung in § 21 Abs. 3 BMinG handelt es sich um eine Sonderregelung, mit der der Mitwirkung an der "historisch einmaligen Aufgabe der Verwirklichung der Einheit Deutschlands" (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5052 vom 20. April 2007, S. 8) Rechnung getragen werden sollte. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf einen fest umgrenzten Personenkreis, nämlich die Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen DDR, die diesem im Zeitraum ab dem 12. April 1990 angehört haben. Die betreffenden Personen sind namentlich bekannt (vgl. etwa die Aufstellung bei Wikipedia, Die Regierung de Maizière 12. April bis 2. Oktober 1990). Über die genannten Personen hinaus kann die Regelung zukünftig keine Wirkung entfalten; eine Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs ist ausgeschlossen. Aus diesen Gründen mangelt es der Rechtsfrage - selbst wenn sie sich in einem weiteren Einzelfall stellen sollte - an allgemeiner Bedeutung.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*